Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2024/0276(CNS)

12.12.2024

*

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung
(COM(2024)0497 – C10-0169/2024 – 2024/0276(CNS))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatterin: Aurore Lalucq

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 6

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung
(COM(2024)0497 – C10-0169/2024 – 2024/0276(CNS))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren – Anhörung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an den Rat (COM(2024)0497),

– gestützt auf die Artikel 113 und 115 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß denen es vom Rat angehört wurde (C10-0169/2024),

– gestützt auf Artikel 84 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A10-0000/2024),

1. billigt den Vorschlag der Kommission;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den vom Parlament gebilligten Text entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Der Rat hat das Parlament am 7. November 2024 zu einem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung[1] (DAC9) konsultiert.

Der DAC9-Vorschlag steht in engem Zusammenhang mit der Säule-2-Richtlinie von 2022, mit der eine globale Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der EU sichergestellt werden soll.

Mit dem Vorschlag wird darauf abgezielt, das Anmeldeverfahren zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand für multinationale Unternehmen im Hinblick auf ihre Berichtspflichten im Rahmen der Säule-2-Richtlinie zu verringern. Zu diesem Zweck wird ein System eingerichtet, über das die Behörden Informationen untereinander austauschen können. Zudem wird ein Standardformular eingeführt, das dem Standardformular entspricht, das gemäß dem inklusiven Rahmen gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung der OECD bzw. der G20 ausgearbeitet wurde und mit dem multinationale Unternehmen und große inländische Gruppen bestimmte steuerbezogene Informationen melden müssen. Diese beiden Elemente sind nach Artikel 44 der Säule-2-Richtlinie Voraussetzung für die Anwendung der vereinfachten Vorschriften für die Meldepflichten, wobei diese Vorschriften es ermöglichen, dass eine benannte Einheit im Namen der gesamten Gruppe eine zentrale Erklärung abgibt, anstatt dass jede Geschäftseinheit eine eigene Erklärung abgeben muss.

Ohne den DAC9-Vorschlag müsste jedes Unternehmen, das Teil eines multinationalen Unternehmens ist, in dem Land, in dem es ansässig ist, eine ergänzende Steuererklärung abgeben, was zeitaufwendig und kompliziert sein kann.

Es ist sehr wichtig, dass der Rat diesen Vorschlag rasch annimmt, damit die vereinfachten Vorschriften für die Meldepflichten im Hinblick auf die erste Berichterstattung, die bis zum 30. Juni 2026 erfolgen muss, rechtzeitig in Kraft treten. Dank der Richtlinie dürfte sich der Verwaltungsaufwand erhebliche verringern, da die zentrale Erklärung von nur etwa 4 000 Unternehmen abgegeben werden muss, wohingegen ohne die Richtlinie etwa 180 000 Unternehmen eine eigene Erklärung abgeben müssten. Die DAC9-Richtlinie ist auch ein Instrument, mit dem eine reibungslosere Umsetzung von Säule II sichergestellt werden soll, aber das braucht Zeit. Durch weitere Verzögerungen würde nicht dazu beigetragen, dass Säule II fristgerecht umgesetzt wird.

Da der Vorschlag technischer Art ist und rasch angenommen werden muss, wird vorgeschlagen, dass das Parlament ihn ohne Änderungen nach einem vereinfachten Verfahren, d. h. ohne Einreichung von Änderungsanträgen, billigt (Artikel 52 der Geschäftsordnung).

[1] COM(2024)0497 vom 28.10.2024 – Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung.